

## Satzung

### §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Amateurfunk Region Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er wird beim zuständigen Amtsgericht *Hannover* in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### §2. Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunks.  
Ferner sollen Kenntnisse und Wissen der Elektro-, Nachrichten und Informationstechnik an interessierte Jugendliche und Erwachsene weitergegeben werden.
- (2) Der Verein kann und soll für die Verwirklichung seines Vereinszwecks auch externe Mittel beschaffen.
- (3) Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
  - Förderung der Mitglieder und interessierter Personen im Bereich der Elektro-, Nachrichten- und Informationstechnik sowie der Kommunikation auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
  - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im elektro-, nachrichten- und informationstechnischen Umfeld für alle Mitglieder und interessierten Personen.
  - Aufbau, Betrieb und Unterhalt von zumeist experimentellen Amateurfunk-Relaisfunkstellen.
  - Experimenteller Einsatz sowie praktische Erprobung neuer Kommunikationstechnologien, einschließlich der innovativen Verknüpfung unterschiedlicher Technologien und des Satellitenfunks, um die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Amateurfunks zu steigern.
  - Durchführung von regionalem, nationalen und internationalem Funkbetrieb und Pflege von Beziehungen zu anderen Amateurfunkorganisationen und Funkamateuren.
  - Aufbau, Betrieb und Unterhalt von Amateurfunk-Clubstationen sowie Durchführung von Funkveranstaltungen.
  - Teilnahme an nationalen und internationalen Amateurfunkwettbewerben.

- Funkbetrieb in Not und Katastrophensituationen zur Unterstützung der Bevölkerung sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### §3. Mitglieder

(1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein hat:

- Fördermitglieder
- aktive Mitglieder

### §4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag (Förderbeitrag) leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit (z.B. als Sysop/technischer Betreuer eines Standortes, Leiter einer Amateurfunk-Clubstation oder Fachreferent) und auf eine gewisse Dauer angelegt für die Ziele des Vereins engagiert.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives Mitglied oder Fördermitglied entscheidet abschließend der Vorstand.

### §5. Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von drei Monaten zulässig.

- (6) Ein Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied/Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied/Fördermitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu verlesen.

#### §6. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinseigentum gemäß den durch die Vereinsmitglieder festzulegenden Regelungen zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und jährlich die Kasse sowie den Kassenbericht und die Rechnungslegung des Vereins einzusehen.
- (2) Mitglieder besitzen das uneingeschränkte passive und aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf allen Versammlungen.
- (3) Fördermitglieder besitzen das uneingeschränkte Antrags- und Rederecht auf allen Versammlungen.
- (4) Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen, den laut der Beitragsordnung zu leistenden Beitrag pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen, soweit sie die Belange der Mitgliedschaft berühren. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

#### §7. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Für die Änderung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung ist ein Stimmenanteil von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig

#### §8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß der nachfolgenden Ziffern 1-4. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus:

- (1) Dem 1. Vorsitzenden
- (2) Dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- (3) Dem Schriftführer
- (4) Dem Kassenwart

(5) Der Vorstand kann darüber hinaus Fachreferenten für Spezialgebiete ernennen

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§10. Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§11. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten und Förderungsanträge zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - den Vorstand zu wählen.
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
  - bei Bedarf Kasse, Belege und ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen,
  - über vorliegende Anträge und Förderanträge zu beraten und zu beschließen,
  - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich durchzuführen,
  - Beschlüsse zur Beitragsordnung zu fassen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung per Briefpost oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge und Wahlvorschläge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Wahlvorschläge sowie Anträge der Mitglieder und Fördermitglieder müssen beim Vorstand

mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung soll möglichst als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sofern die Umstände es erfordern, können einzelne Mitglieder mit geeigneten Online-Medien zugeschaltet oder die gesamte Versammlung online durchgeführt werden.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Hierfür können auch geeignete Onlinemedien eingesetzt werden.
- (7) Im Verlauf der Mitgliederversammlung können weitere Anträge (sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins handelt) auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlussprotokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Schriftführer niedergelegt und von diesem sowie dem jeweiligen Versammlungsleiter gegengezeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung per E-Mail oder per Post zu verteilen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern / Fördermitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt.

#### §12. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen werden immer schriftlich und geheim durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

#### §13. Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Amateur Radio Club (DARC) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Hannover, den 07.03.2024,

geändert durch Vorstandsbeschluss am 15.05.2024